

Studienplan für die Bachelor und Masterprogramme am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie der Universität Bern (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Die Module und Leistungskontrollen werden in der Regel benotet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozierenden festgelegt.

Art. 14 Im Ba-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies* Major steht ein Wahlbereich von 15 KP zur freien Verfügung. In diesem Wahlbereich Major können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als Freie Leistungen angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

Art. 18¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 17.

³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt (Art. 32 Abs. 2 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

Art. 25¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24.

Art. 32 ¹ Unverändert

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 31.

Art. 39 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 38.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 43 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 42.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Bern, den 15. März 2010

Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät

Die Dekanin:

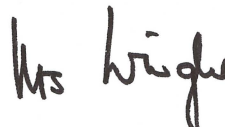


Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 6. Juli 2010

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würzler